



Information über das Ziehen von Anhängern mit Kfz bis 3.500 kg hzGG

Die Bestimmungen über das **Ziehen von Anhängern** sind im **Kraftfahrzeuggesetz (KFG)**, **Führerscheinggesetz (FSG)**, den dazugehörigen Verordnungen **Kraftfahrzeuggesetz-DurchführungsVO (KDV)**, **Führerscheinggesetz-DurchführungsVO (FSG-DV)** geregelt, und daher sehr komplex.

Die Bestimmungen aus KFG und KDV betreffen die **technischen Voraussetzungen und die erforderliche Beschaffenheit von Zugfahrzeug und Anhänger**, jene aus dem FSG und FSG-DV regeln die **erforderliche Lenkberechtigung**.

Grundsätzliches und Begriffsbestimmungen

- Die **höchsten zulässigen Anhängelasten der Anhängervorrichtung, welche im Zulassungsschein eingetragen sein müssen, sind einzuhalten.**
- **Auf Grund gewerberechtlicher Bestimmungen kann ein Fahrtenschreiber bzw. EU-Kontrollgerät erforderlich sein.**
Die Verwendung für private Zwecke ist davon aber nicht betroffen.
- **Leichter Anhänger** = bis 750 kg höchst zulässiges Gesamtgewicht, besitzt keine Bremsanlage
- **Höchst zulässiges Gesamtgewicht bzw. Gesamtmasse (hzGG bzw. hzGM)** = laut Zulassungsschein
- **Gesamtgewicht bzw. Gesamtmasse (Momentangewicht)** = Eigengewicht + Ladung
- **Geländegängiges Fahrzeug:** Ist im Genehmigungsdokument ausdrücklich als solches bezeichnet (z.B. Klasse M1G oder N1G). Diese Bezeichnung erfordert u.a. Allradantrieb, Differenzialsperre(n), entsprechende Werte bei der Bodenfreiheit, Rampen- und Überhangwinkel, etc.

KFG

Das Ziehen von leichten Anhängern ohne Bremsanlage ist nur zulässig, wenn das um 75 kg erhöhte Eigengewicht des Zugfahrzeuges das Doppelte des **Gesamtgewichtes** des Anhängers überschreitet.

Beispiel: Eigengewicht des Zugfahrzeuges: 1000 kg + 75 kg = 1075 kg : 2 = 537,5 kg
Der Anhänger darf ein **Gesamtgewicht** bis 537 kg aufweisen.

Das Ziehen von Anhängern, die als einzige Bremsanlage eine Auflaufbremsanlage haben, ist nur zulässig, wenn das **Gesamtgewicht** des Anhängers weder das **höchste zulässige Gesamtgewicht** des Zugfahrzeuges - bei geländegängigen Fahrzeugen der Klasse M1 oder N1 ist das 1,5-fache dieses Wertes maßgebend - noch den bei der Genehmigung festgesetzten Wert (Anhängelast), übersteigt.

Folgende Geschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden: **

Beim Ziehen eines leichten Anhängers: 100/100/100

Beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der hzGG beider Fahrzeuge 3.500 kg nicht übersteigt: 80/100/100

Bei allen anderen Kraftwagenzügen: 70/80/80

** höchst zulässige Geschwindigkeit: Freiland/Autostraße/Autobahn, bei Großviehtransporten jedoch höchstens 70/80/80. Der Begriff „Großvieh“ ist im KFG nicht definiert. Aus dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport kann abgeleitet werden, dass unter Großvieh Pferde, Esel, Maultiere, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine zu verstehen sind.

Lenkberechtigung Klasse B ohne Klasse BE:

Das Ziehen eines Anhängers mit einem Zugfahrzeug der Klasse B ist in folgendem Umfang gestattet:

- a) einen leichten Anhänger
- b) falls bei der Genehmigung des Fahrzeuges nichts anderes festgelegt worden ist einen anderen als leichten Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3.500 kg nicht übersteigt,
- c) falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist einen anderen als leichten Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 4.250 kg beträgt; zum Ziehen solcher Anhänger ist die Absolvierung einer theoretischen und praktischen Ausbildung von insgesamt sieben Unterrichtseinheiten erforderlich. (Eintragung Code 96 im Führerschein)

Lenkberechtigung Klasse B in Verbindung mit Klasse BE:

Falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg.

Wurde die Lenkberechtigung für die Klasse BE vor dem 19.01.2013 erworben, gilt die Berechtigung darüber hinaus auch zum Ziehen von Anhängern, deren höchstzulässige Gesamtmasse 3500 kg übersteigt. Bei Ausstellung eines Führerscheines seit 19.01.2013 wird diese Berechtigung mit dem Code 79.06 bei der Klasse BE bestätigt.